



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 16. Juli 2003

Nummer 08

Amtlicher Teil

Bürgerinformation über neue Struktur der Stadtverwaltung

Infolge Strukturänderungen bei der Stadtverwaltung Mühlhausen werden alle Bürgerinnen und Bürger um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Änderungen gebeten.

1. Änderungen der Bezeichnungen der Ämter

Stadtplanungsamt	jetzt: Stadtentwicklungsamt
Hochbauamt	jetzt: Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung
Amt für Kultur, Sport und Soziales	jetzt: Amt für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales

Das neu strukturierte Amt für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales wird vom Beigeordneten direkt geleitet.

2. Änderungen in der Struktur der Ämter

- Die Gebiete Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung und Stadtgrundkarte des ehemaligen Liegenschaftsamtes werden dem Stadtentwicklungsamt als Sachgebiet Liegenschaften zugeordnet. Das Sachgebiet Liegenschaften ist auch weiterhin in den Räumen der Neuen Straße 11 zu finden.
- Das ehemalige Amt für Tourismus und Wirtschaftsförderung wurde aufgelöst und den nachfolgenden Ämtern wie folgt angegliedert:
 - Der Bereich Wirtschaftsförderung wurde dem Stadtentwicklungsamt als Sachgebiet Wirtschaftsförderung zugeordnet. Die Räume des Sachgebietes Wirtschaftsförderung befinden sich jetzt neu in der Neuen Straße 11.
 - Der Bereich Tourismus wurde dem Amt für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales, angegliedert. Das neu gebildete Sachgebiet Kultur, Sport, Tourismus befindet sich nunmehr in den Räumen der Ratsstraße 20 (Gebäude Tourist-Information).
- Die Aufgabe „Verwaltung der bebauten Grundstücke“, die dem ehemaligen Liegenschaftsamte zugeordnet war, wurde dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung zugewiesen. Dies betrifft die Bearbeitung von Vermietungen und Verpachtungen städtischer Grundstücke sowie die Bearbeitung aller Mietangelegenheiten, welche kommunale Wohn- und Geschäftsgrundstücke betreffen (Tel. 03601-45 23 54). Das Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung befindet sich in der Ratsstraße 19.
- Zum 01.08.03 wird der Dezernent /Leiter des Amtes für Kultur, Tourismus, Sport und Soziales in seinen neuen Diensträumen in der Ratsstraße 25, Hintergebäude, zu finden sein.

Die Rufnummern der Mitarbeiter/innen haben keine Veränderungen erfahren.

Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlhausen

Aufgrund der §§ 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 25.06.2001 (GVBl. S.66) und der §§ 1,2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S.418) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwkostG) in der Fassung vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 321) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 12.05.1999 (GVBl. S. 267) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 06.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren:
1. für die von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommenen Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind;
 2. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
 3. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.1994 (BGBl. I S. 2166).
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Mühlhausen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt 0,50 EURO. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 EURO.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen – Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung – Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 EURO übersteigt.

§ 14

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 2, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

§ 16

Zu widerhandlungen

(1) Gemäss § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäss § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO belegt werden, wer als Abgabepflichtiger eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung

von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.11.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.04.1997 außer Kraft.

Mühlhausen, den 15. Oktober 2001

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

Siegel

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlhausen

A Allgemeine Verwaltungsgebühren

	Gebühr (EURO)
1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, - soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	1,00 bis 50,00
2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen,	

amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite	1,50
b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, für jede angefangene Seite	2,00
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nicht anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,00
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,25
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vordrucken, je angefangene Seite	0,50
f) Kopien mit Kopiergerät	
normales Papier: A0	3,00
A1	2,00
A2	1,50
A3	0,75
A4	0,50
Transparent: A0	7,00
A1	3,50
A2	2,50
A3	1,00
A4	0,50
g) Kopien mit Kopiergerät im Rahmen von Akteneinsicht in Verwaltungsverfahren	
A2	1,00
A3	0,50
A4	0,15
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr unter 2.	1,00
b) Bescheinigungen, Zeugnisse, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50
4. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzungen nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00
5. Verfügung ohne Antrag (von Amts wegen)	15,00
6. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen, Plänen, Akten, Büchern usw., außer für Zwecke wissenschaftlicher Forschung, je Tag	8,00

B Besondere Verwaltungsgebühren

- 1. Steuerwesen:**
Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung 3,00

- 2. Liegenschaften:**
a) Bescheid über die Entscheidung nach dem Investitionsvorranggesetz
je 500,00 EURO Grundstückswert 0,50
b) Bereitstellung der Stadtgrundkarte in analoger Form:

Kartenmaterial	ganzes Blatt (6,25 ha bzw. 25 ha)		A3-Ausschnitt (3,1 ha bzw. 12,4 ha)		A4-Ausschnitt (1,55 ha bzw. 6,2 ha)	
	EA	MA	EA	MA	EA	MA
transparente Lichtpausfolie	51,00	25,50	25,50	13,00	15,50	8,00
Papier	25,50	4,50	13,00	2,00	8,00	1,50

EA = Erstausführung
MA = Mehrfachausführung

- c) Bereitstellung der Stadtgrundkarte in digitaler Form:

Datenträger	Schnittstelle	Auswertemaßstab 1:500		Auswertemaßstab 1:100	
				städtische Lage	ländliche bebaute offene Feldlage
Diskette	DXF-Format	8,00 EURO/ha	4,00 EURO/ha	3,00 EURO/ha	2,00 EURO/ha

3. Bau- und Grundstücksverwaltung

- a) Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff BauGB für je angefangene 500,00 EURO Grundstückswert (Verkaufswert) 0,50
 mindestens 5,00
 höchstens 25,00
 b) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00

c) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00
d) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00
f) Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	5,00
	bis 150,00
g) Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung auf Grund einer Satzung	5,00
	bis 50,00

4. Sondernutzung

Verwaltungsgebühren bei Antragstellung auf Sondernutzungsgenehmigung

a) Lagerung von Baumaterial bis zu 5 qm	8,00
b) Lagerung von Baumaterial bis zu 10 qm	15,00
c) Baugerüste, Baustelleneinrichtungen	20,00
d) Straßenaufbrüche	20,00
e) jede Verlängerung	15,00
f) Ein- und Ausfahrten innerhalb des Stadtgebietes	30,00
g) Fallen mehrere Sondernutzungen zusammen, so sind die jeweiligen Gebühren nebeneinander zu erheben.	

5. Fremdenverkehr

a) Vorverkaufsgebühr von Eintrittskarten	0 % - 10 %
b) Vermittlungsgebühr für Stadtführung pro Person	0,25

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 04. 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. 07. 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2, 5, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 14. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Steuerpflicht

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Stadt Mühlhausen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden im Stadtgebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt als Fundsache gemeldet und bei einer von der Stadt Mühlhausen bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, ob die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht vier Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über vier Monate alt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Mühlhausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über vier Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, im übrigen vierteljährlich am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen. Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der Anzeige bei der Stadt Mühlhausen.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Stadt die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt den schriftlichen Steuerbescheid.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

		<u>ab 01. 01. 2002</u>
a)	für den ersten Hund 80,00 DM	41,00 EURO
b)	für den zweiten Hund 12 0,00 DM	61,00 EURO
c)	für jeden weiteren Hund 150,00 DM	77,00 EURO

(2) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung – ThürGefHuVO – vom 21. 03. 2000 beträgt die Steuer

a)	für den ersten Hund 800,00 DM	409,00 EURO
b)	für jeden weiteren Hund 1.200,00 DM	614,00 EURO

(3) Kampfhunde im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Expanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen und weitere Rassen, die durch Rechtsprechung oder weiteren Gesetzgebungen des Bundes oder des Freistaates Thüringen zu Kampfhunden erklärt werden.

(4) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

II. Abschnitt

Steuervergünstigungen

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht, maßgeblich.

(2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
- d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7**Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Mühlhausen aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund,

- a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Mühlhausen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag des Hundehalters, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt;
- c) der nachweislich im Tierheim der Stadt Mühlhausen gehalten wurde.
In diesem Fall wird die Steuerermäßigung auf 36 Monate beschränkt und beginnt mit der Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 1. Sie greift jedoch nur, wenn der Steuerpflichtige den Hund innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe aus dem Tierheim bei der Stadtverwaltung anmeldet.

(2) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz kann die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach Absatz 1 ermäßigt werden.

(3) Für Hunde gemäß § 5 (2) entfallen sämtliche Steuervergünstigungen nach §§ 7 und 8 (1).

III. Abschnitt**Schlußvorschriften****§ 9****Anzeige- und Meldepflichten**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß Abs. 2 an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 DM/ 5,00 EURO eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, bei der zuständigen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde gem. Thür. Datenschutzgesetz §§ 1, 2, 3, 4 (1), 19, 20, 21 sowie ThürKAG § 15 (1, 3a) zulässig. Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

- d) es unterlässt, im Falle des § 9 Abs. 3 den Namen und die Anschrift der den Hund übernehmenden Person anzugeben,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 und § 11 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen,
 - f) entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM/5.100,00 EURO geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Ab dem 01. 01. 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in EURO ersetzt.

(2) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21. 04. 1997 außer Kraft.

Mühlhausen, 19. Dez. 2000

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

BENUTZUNGSSATZUNG DER STADTBIBLIOTHEK MÜHLHAUSEN

Aufgrund der §§ 2, 19, 26 Abs.2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde-und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66ff.) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 06.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Stadtbibliothek Mühlhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mühlhausen.

- (2) Die Bibliothek dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Mühlhausen erhoben.

§ 2

BENUTZERKREIS

Jedermann ist berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungssatzung die Bibliothek zu benutzen.

§ 3

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Abteilungen der Bibliothek haben festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

ANMELDUNG

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der mit sich zu führen und auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzuzeigen ist.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Zur Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises beträgt ein Jahr. Auf mündlichen Antrag kann die Gültigkeit des Benutzerausweises um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (5) Die Benutzer der Bibliothek sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (6) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

§ 5

FORMEN DER BENUTZUNG

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln orientieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen.

§ 6

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN DER BIBLIOTHEK

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen (mit Ausnahme von Videos) gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß der Gebührensatzung entgegen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung.
- (3) Benutzer können sich auf Wunsch Kopien anfertigen lassen oder selbständig kopieren. Dabei müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei jeder Verletzung entsteht Haftung für den Benutzer. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung.

§ 7

AUSLEIHE AUSSER HAUS

- (1) Bei der Ausleihe außer Haus beträgt die Ausleihfrist in der Regel 4 Wochen. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur für bestimmte Medienbestände und werden dem Benutzer bekannt gemacht. Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist um weitere 4 Wochen verlängern. Eine zweite Verlängerung der Ausleihfrist ist nur gegen Vorlage der betreffenden Medieneinheit möglich.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen, die durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu zahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Bei nachweisbar unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, die anfallenden Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
- (4) Nach Überschreiten der Ausleihfrist erfolgt in der Regel eine schriftliche Rückgabeerinnerung.
- (5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe der Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8

AUSLEIHBESCHRÄNKUNGEN

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek bzw. der Leiter der Benutzungsabteilung.

§ 9

BEHANDLUNG DER MEDIEN

Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seiten, das Anbringen von Randnotizen sowie das Unterstreichen von Texten. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er ausleihen will, zu prüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

§ 10

ORDNUNG IN DER BIBLIOTHEK

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Insbesondere sind laute Unterhaltung, Essen, Trinken und Rauchen untersagt.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (3) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11

AUSLEIHE VON VIDEOKASSETTEN UND DVDs

- (1) Die Videoausleihe ist gebührenfrei. Die Ausgabe von Videokassetten erfolgt nur an Benutzer, die im Besitz eines Benutzerausweises der Stadtbibliothek Mühlhausen sind.
- (2) Die Leihfrist beträgt pro Videokassette oder DVD 1 Woche. In begründeten Einzelfällen kann die Anzahl der Medien oder die Nutzungsdauer von der Bibliotheksleitung geändert werden.
- (3) Die Entleiher verpflichten sich,
 - die urheberrechtlichen Bestimmungen zu befolgen,
 - die Videokassetten und DVDs sorgfältig zu behandeln.
- (4) Videokassetten sind nur auf technisch einwandfreien Wiedergabegeräten des Aufzeichnungssystems VHS abzuspielen. Die Kassetten sind stets in der Hülle aufzubewahren und vor Wärme und Magnetfeldern zu schützen.
- (5) Die Kassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (6) Festgestellte Schäden an den Medien sind unverzüglich der Bibliothek zu melden.

§ 12

INTERNETNUTZUNG

Das Surfen im Internet ist nur für eingetragene Bibliotheksbenutzer und nach vorheriger Anmeldung beim verantwortlichen Personal möglich. Die Benutzerkarte muss für die Dauer der Internetnutzung in der Bibliothek hinterlegt werden. Mindestalter für die Nutzung ist die Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Internetbenutzung ist zeitlich begrenzt. Maximale Nutzungsdauer ist eine Stunde. Bei großem Andrang ist eine Reservierung möglich und die Nutzungsdauer kann verkürzt werden. Alle aufgesuchten Internetseiten werden in einem Tagebuch gespeichert. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, eine Filtersoftware gegen unerwünschte Inhalte zu installieren und die aufgesuchten Internetadressen gegebenenfalls zu prüfen. Grundsätzlich verboten ist das Aufsuchen von jugendgefährdenden und anderen bedenklichen Inhalten. Beim Verstoß gegen dieses Verbot wird der betreffende Nutzer von der weiteren Internetbenutzung auf Dauer ausgeschlossen. Das Herunterladen von Dateien auf Disketten oder andere Datenträger ist bis auf weiteres nicht möglich. Kenntnisse und Fähigkeiten für die erforderliche PC- und Internetsoftware werden vorausgesetzt, inhaltliche Hilfen können vom Personal nur in begrenztem Umfang gegeben werden. Die bereitgestellte Technik ist ausschließlich für die Internetnutzung vorgesehen, jegliche Manipulation an den Geräten, insbesondere an Betriebssystemen ist untersagt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts müssen vom Benutzer beachtet werden.

§ 13

HAFTUNG DER BENUTZER

- (1) Für schuldhaft verursachten Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt

§ 14

HAFTUNG DER BIBLIOTHEK

- (1) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Datenstau, Bedienungsfehlern oder anderen Problemen während der Internetnutzung; Gebühren können aus diesen Gründen nicht erstattet werden.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 50,00 EUR nicht übersteigt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

§ 15

SCHADENERSATZ

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei kleineren Schäden und Verschmutzungen der ausgeliehenen Medien leistet der Benutzer einen pauschalen Kostenersatz gemäß der Gebührensatzung.

- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten. Ist es dem Benutzer nicht möglich, ein Ersatzexemplar zu beschaffen, trägt er die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals bzw. die Kosten in Höhe des gestellten Wertes der zu ersetzenden Medieneinheit. Wird verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

§ 16

ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE BENUTZUNGSSATZUNG UND GEBÜHRENSATZUNG

Benutzer, die gegen diese Satzung und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden

§ 17

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
(2) Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Mühlhausen vom 01.10.1994 außer Kraft.

Mühlhausen, den 22.01.2002

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

GEBÜHRENSATZUNG DER STADTBIBLIOTHEK MÜHLHAUSEN

Aufgrund der §§ 2, 19, 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- vom 16. Aug.

1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66 ff.) und der §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301ff.), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 06.12.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist und für beanspruchte Leistungen sind Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entrichten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Entstehen der Stadtbibliothek Auslagen, sind diese zu erstatten.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer in der Stadtbibliothek Mühlhausen gebührenpflichtige Leistungen veranlaßt oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung und andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verursacht hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Gebühren und Auslagen entstehen mit der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien, des Benutzerausweises oder Inanspruchnahme der Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

§ 3

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mühlhausen, den 22.01.2002

Dö r b a u m
Oberbürgermeister

Siegel

GEBÜHRENVERZEICHNIS DER STADTBIBLIOTHEK MÜHLHAUSEN Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Mühlhausen

1. Ausstellung und Verlängerung eines Benutzerausweises

- | | |
|---|--------|
| - für Erwachsene | 2,50 € |
| - für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 1,50 € |

2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

- | | | |
|----------|----------------|--------|
| - Gebühr | für Erwachsene | 2,50 € |
| | für Kinder | 1,50 € |

3. Überschreitung der Ausleihfrist

pro begonnene Woche und ME

- | | | |
|--|------------------------|--------|
| - für Erwachsene | in der ersten Woche | 0,50 € |
| | ab der zweiten Woche | 1,00 € |
| | und jede weitere Woche | 1,50 € |
| - für Kinder und Jugendliche | in der ersten Woche | 0,25 € |
| | ab der zweiten Woche | 0,50 € |
| | und jede weitere Woche | 0,75 € |
| - pro Tag bei Videoausleihe für Erwachsene, Kinder und Jugendliche | | 1,00 € |
- Die Gesamthöhe der Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist ist auf den dreifachen Anschaffungspreis der ausgeliehenen Medieneinheit begrenzt.

4. Kosten, pauschal

- | | |
|---|--------|
| - bei kleineren Schäden und Verschmutzungen an Medien | 1,00 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust von Kassettenhüllen | 0,50 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust von CD-Hüllen | 1,25 € |
| - für nicht zurückgespulte Kassetten | 1,00 € |

5. Einarbeitung eines Ersatzexemplars

- | | |
|--|--------|
| - eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums | 1,00 € |
|--|--------|

6. Vorbestellungen

- | | |
|--|--------|
| - von ausgeliehenen Büchern und Medien | 0,75 € |
|--|--------|

7. Zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihe

- | | |
|--|--------|
| - Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen. | 1,00 € |
|--|--------|

8. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften

- | | |
|----------------------------------|--------|
| - pro Kopie und Blatt bis DIN A4 | 0,10 € |
| - pro Kopie und Blatt bis DIN A3 | 0,20 € |

9. Internetbenutzung

- | | |
|---|------------------|
| - einheitliche Gebühr für Erwachsene und Jugendliche für 1/2 Stunde | 1,50 € |
| - Ausdrucken von Internet-Inhalten je Seite | einfarbig 0,10 € |
| | farbig 0,25 € |

Bei Tarifänderung des Internetanbieters behält sich die Bibliothek eine Gebührenanpassung vor.

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und

Vollstreckungsgesetzes - ThürVwZVG - vom 27.Sept. 1994 (GVB.S.1053) in seiner jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

Beitragspflichtiger Straßenneubau eines Teilstückes der Helmboldstraße beginnend von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße in Richtung Osten (Sackgasse) in

Die Stadt Mühlhausen beabsichtigt im Haushaltsjahr 2003 den o. g. öffentlichen Straßenabschnitt erstmalig herzustellen.

Entsprechend des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, § 127 ff. Baugesetzbuch und der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Mühlhausen/Thür. vom 12.05.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 am 19.03.2003, wird nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme von den beitragspflichtigen Anliegern ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Mühlhausen/Thür. liegt im Tiefbauamt, Neue Straße 10, aus und kann während der Sprechzeiten, dienstags von 09 – 12 und 14 – 18 Uhr und donnerstags von 09 – 12 und 14 – 16 Uhr eingesehen werden.

Die Planung für den Neubau des Teilstückes der Helmboldstraße -Sackgasse- liegt vom 17.07.2003 bis 01.08.2003 im Tiefbauamt aus und kann ebenfalls dort zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Während dieses Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Straßenplanung im Tiefbauamt zu Protokoll gegeben oder schriftlich an das Amt gerichtet werden.

Am 26.08.2003 findet um 18:30 Uhr in der Brotlaube, Obermarkt 21 eine Informationsveranstaltung für die vom Straßenneubau Betroffenen statt.

Nach Abschluss der Straßenneubaumaßnahme können die Beitragspflichtigen beim Tiefbauamt in die Kosten- und Aufwendungsrechnung Einsicht nehmen.

Mühlhausen, den 01.07.2003

Schelzke
 Amtsleiter Tiefbauamt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 29 a „Auf dem Schadeberg, 1. Erweiterung“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 03.07.2003 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 a "Auf dem Schadeberg, 1. Erweiterung" und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom

28.07.2003 bis 12.09.2003

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) und im Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
dienstags	von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
donnerstags	von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 - 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

Mühlhausen, den 04.07.2003

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 32 "Pfafferöder Höhle" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 03.07.2003 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 "Pfafferöder Höhle" und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom

28.07.2003 bis 12.09.2003

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) und im Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
dienstags	von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
donnerstags	von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 - 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

Mühlhausen, den 04.07.2003

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung"

Die vom Stadtrat am 05.04.2001 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.05.2001, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-064046-WA- N.d.Schmudesiedlg. 2. Ä genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die genehmigte 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 04.07.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Franz-Schröter-Straße/ Poetenstieg"

Die vom Stadtrat am 06.09.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Franz-Schröter-Straße/Poetenstieg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.02.2002, Aktenzeichen 210-4621.20-064046-WA-Franz-Schröter-Straße 1.Ä mit Nebenbestimmungen genehmigt. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt wurde am 09.04.2002 unter Aktenzeichen 210-4621.20-064046-WA-Franz-Schröter-Straße 1.Ä die Erfüllung der Nebenbestimmungen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 04.07.2003

Siegel

**Dörbaum
Oberbürgermeister**

**Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9
"Warenhaus An der Burg"**

Der vom Stadtrat am 18.09.1997 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Warenhaus An der Burg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die am 11.12.1997 beschlossene Satzungsänderung wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.01.1998, Aktenzeichen 210-4621.30-MHL-046-SO "An der Burg" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 109 und 110 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, 04.07.2003

Siegel

Dörbaum

Oberbürgermeister**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Hansack"**

Der vom Stadtrat am 21.09.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 28 "Hansack", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2001, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-MI "Hansack" mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt am 07.03.2001 unter Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046- MI "Hansack" bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 04.07.2003

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Im Flarchen"

Der vom Stadtrat am 08.09.1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 "Im Flarchen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.02.1995, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WA "Im Flarchen" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 04.07.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

Genehmigung der Ergänzungssatzung "Windeberger Landstraße"

Die vom Stadtrat am 25.03.1999 beschlossene Ergänzungssatzung "Windeberger Landstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.04.1999, Aktenzeichen 210-4628.20-MHL-046 "Windeberger Landstr." genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Ergänzungssatzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 04.07.2003

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. Wi-2 "Auf dem Krautsborn" im Ortsteil Windeberg

Der vom Stadtrat am 09.07.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. Wi-2 "Auf dem Krautsborn" im Ortsteil Windeberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.08.1998, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-MD/GE "Auf dem Krautsborn" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 04.07.2003

Dörbaum

Siegel

Oberbürgermeister

Gaspreise der Stadtwerke Mühlhausen GmbH siehe gesondertes Dokument unter Amtsblatt 08/2003 - Gaspreise

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen, Pressestelle

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt er erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte Ratsstraße 19
im Hauptamt Ratsstraße 19
Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellen:
Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Anke Mengwein
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich,
kostenlos an alle Haushaltungen